Stadt Bergkamen

Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 16/2026
Datum: 06.11.2026

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil		Seite
57.	Sitzung des Rates der Stadt Bergkamen am 12.11.2026	193
58.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Bergkamen	194 – 201
59.	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergkamen (ObVO) vom 26.10.2026	202 - 212

Herausgeber: **Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen**

Bezugsbedingungen: **Abonnement jährlich 10 EUR**

Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

57

...natürlich BERGKAMEN

Bergkamen, 03.11.2026

Öffentliche Bekanntmachung

Die Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen wurden zu der am

Donnerstag, 12.11.2026, 17:15 Uhr,

im Ratssaal des Ratstraktes in Bergkamen stattfindenden Sitzung eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1	Neufassung einer Hauptsatzung für die Stadt Bergkamen	**13/0365**
2	Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergkamen	**13/0364**
3	Beitritt der Stadt Bergkamen zum Zweckverband Ostwestfalen-Lippe IT (OWL-IT)	**13/0342**
4	Wiederwahl der Schiedsperson Christian Hoffmann für den Schiedsamtsbezirk VI (Bergkamen-Rünthe)	**13/0352**
5	Kenntnisnahme der im III. Quartal 2026 geleisteten über-/ außerplanmäßigen Auszahlungen aufgrund der Ermächtigung gemäß § 8 der Haushaltssatzung	**13/0328**
6	Mobilitätsstrategie Bergkamen hier: Beschlussfassung über den Endbericht	**13/0330**
7	Einwohnerfragestunde	
8	Anfragen und Mitteilungen	

Nichtöffentlicher Teil:

1	Nichtöffentliche Anfragen und Mitteilungen	

Thomas Heinzel
Bürgermeister

58

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Bergkamen

I. Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 15.10.2026 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Stadt Bergkamen nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bergkamen zum 31.12.2024 und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2024 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.

2. Der Rat der Stadt Bergkamen stellt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresabschluss der Stadt Bergkamen zum 31.12.2024 wie folgt fest:

Bilanzsumme:	390.005.012,93 €
Allgemeine Rücklage:	18.385.017,90 €
Ausgleichsrücklage:	53.239.552,57 €
Jahresüberschuss:	5.868.922,77 €

3. Die Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen beschließen gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung des Bürgermeisters.

II. Der vorstehende Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024, die Entlastung des Bürgermeisters, der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung werden hiermit in Übereinstimmung mit § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

III. Der Jahresabschluss der Stadt Bergkamen für das Haushaltsjahr 2024 liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2025 im Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, Zimmer 410, 59192 Bergkamen, montags, dienstags und donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Bergkamen, 20.10.2026

Der Bürgermeister

Thomas Heinzel

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW gegenüber dem Rat der Stadt Bergkamen

Nach dem Ergebnis seiner Prüfung gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW gibt der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bergkamen zu dem Jahresabschluss der Stadt Bergkamen zum 31.12.2024 und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr 2024 folgende

Erklärung

ab:

Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Bergkamen hat den Jahresabschluss der Stadt Bergkamen zum 31.12.2024 - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - sowie den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 102 GO NRW geprüft. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die Buchführung wurden in die Prüfung einbezogen. Der Bericht über die Prüfung wurde den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses fristgerecht zugeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss und den Lagebericht seinerseits eingehend unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung geprüft. Er hat sich in der heutigen Ausschusssitzung ein eigenes Bild verschafft und ein Urteil gebildet. Die örtliche Rechnungsprüfung hat an den Beratungen des Ausschusses teilgenommen und über die wesentlichen Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung berichtet. In dem der Beratung zugrunde liegenden Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung sind die grundlegenden Aussagen zu Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024 unter Berücksichtigung der verwendeten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze sowie der Besonderheiten im Neuen Kommunalen Finanzmanagement beschrieben. Die Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Prüfungsbericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Nach umfassender Beratung ist der Rechnungsprüfungsausschuss zu keinem anderen Ergebnis gekommen. Er ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zu der Überzeugung gelangt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2024 in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht und, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie Berücksichtigung der Besonderheiten im Neuen Kommunalen Finanzmanagement in Form der Bilanzierungshilfe nach NKF-CUIG NRW, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bergkamen vermittelt.

Der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2024 steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bergkamen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes wurden beachtet.

Die Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Rechnungsprüfungsausschuss billigt den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss mit Anhang und den Lagebericht.

Bergkamen, den 15.07.2026

Lukas Paul Hudzicki
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
des Rates der Stadt Bergkamen

Anlage 1 - Schlussbilanz der Stadt Bergkamen zum 31.12.2024

Aktiva	EUR	EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit			5.929.503,23	5.929.503,23
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände				
1.1.1 Konzessionen		0,00		0,00
1.1.2 Lizenzen		17,00		17,00
1.1.3 EDV-Software		342.285,22		346.481,66
1.1.4 Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen		933.287,36		608.163,87
1.1.5 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		0,00		0,00
			1.275.589,58	954.662,53
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	23.598.389,11			23.007.086,82
1.2.1.2 Ackerland	2.411.003,95			2.409.063,55
1.2.1.3 Wald, Forsten	2.621.720,78			2.609.279,17
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.588.186,05			1.584.826,90
		30.219.299,89		29.610.256,44
1.2.2 Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	5.224.781,00			5.448.986,58
1.2.2.2 Schulen	62.423.280,47			64.202.513,44
1.2.2.3 Wohnbauten	649.256,77			665.409,39
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	25.475.166,81			24.052.389,80
		93.772.485,05		94.369.299,21
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	16.677.756,20			16.643.943,38
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.063.288,29			1.090.843,01
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	0,00			0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	352.385,99			362.096,20
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	52.125.229,94			54.303.485,02
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	113.753,29			124.229,16
		70.332.413,71		72.524.596,77
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden		2.903.487,96		2.996.573,40
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		2.624.379,80		2.622.416,09
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		5.376.395,33		4.032.281,69
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		5.921.687,60		5.621.212,65
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		55.213.083,64		42.515.577,92
			266.363.232,98	254.292.214,17
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00		0,00
1.3.2 Beteiligungen		18.667.087,43		18.667.087,43
1.3.3 Sondervermögen		38.740.089,71		38.740.089,71
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00		0,00
1.3.5 Ausleihungen				
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	26.200.000,00			11.400.000,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	1.600.000,00			1.600.000,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00			0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	4.680,00			4.680,00
		27.804.680,00		13.004.680,00
			85.211.857,14	70.411.857,14
			352.850.679,70	325.658.733,84
2. Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		738.269,53		741.050,33
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		0,00		0,00
			738.269,53	741.050
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen				
2.2.1.1 Gebühren	535.871,04			436.056,25
2.2.1.2 Beiträge	0,00			0,00
2.2.1.3 Steuern	3.449.328,47			2.431.722,21
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	5.994.868,10			5.988.174,68
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	5.396.852,07			7.286.237,70
		15.376.919,68		16.142.191
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen				
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	483.629,00			568.316,33
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	82.664,60			0,00
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00			0,00
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00			0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	14.455,44			0,00
		580.749,04		568.316,33
2.2.3 Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		574.555,58		5.743.278,48
			16.532.224,30	22.453.785,65
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel			12.903.822,05	26.797.018,86
			30.174.315,88	49.991.854,84
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			1.050.514,12	1.298.998,06
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			0,00	0,00
Summe			**390.005.012,93**	382.879.089,97

Passiva	EUR	EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
1. Eigenkapital				
1.1 Allgemeine Rücklage		18.385.017,90		18.354.280,78
1.2 Sonderrücklagen		0,00		0,00
1.3 Ausgleichsrücklage		53.239.552,57		37.821.452,78
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		5.868.922,77		15.418.099,79
			77.493.493,24	71.593.833
2. Sonderposten				
2.1 für Zuwendungen		78.439.157,72		80.322.966,14
2.2 für Beiträge		12.630.556,29		13.411.111,01
2.3 für den Gebührenausgleich		197.933,00		196.286,00
2.4 Sonstige Sonderposten		0,00		0,00
			91.267.647,01	93.930.363,15
3. Rückstellungen				
3.1 Pensionsrückstellungen		53.150.782,00		49.997.069,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00		0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		5.597.100,35		21.933.517,22
3.4 Sonstige Rückstellungen		13.374.637,00		6.072.910,41
			72.122.519,35	78.003.496,63
4. Verbindlichkeiten				
4.1 Anleihen				
4.1.1. für Investitionen	0,00			0,00
4.1.2. zur Liquiditätssicherung	0,00			0,00
		0,00		0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00			0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00			0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00			0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00			0,00
4.2.5 von Kreditinstituten	63.669.408,85			46.120.268,45
		63.669.408,85		46.120.268
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		15.000.000,00		30.000.000
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen		0,00		0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		28.805.054,07		19.541.764,29
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		81.365,14		510.951,29
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		576.685,14		2.325.485,99
4.8 Erhaltene Anzahlungen		35.547.264,46		34.450.651,91
			143.679.777,66	132.949.122
5. Passive Rechnungsabgrenzung			5.441.575,67	6.402.275
Summe			**390.005.012,93**	382.879.089,97

Kontenschema Matrix

Kontenschema : R_ERGEBNIS
Datumsfilter : 01.01.24..31.12.24
Produktfilter :
Budgetfilter :

Ergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres 2023 EUR	Original-Ansatz HHJ 2024 EUR	Erm. Übertr. aus 2023 EUR	Üpl./Apl. §83 GO 2024 EUR	Budget §21 KomHVO 2024 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2024 EUR	Ergebnis HHJ 2024 EUR	mehr+ / weniger- 2024 EUR	Erm. Übertr. nach 2025 EUR
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1 Steuern und ähnliche Abgaben	58.315.699,75	51.979.000,00	0,00	4.804.252,89	2.694.192,14	59.477.445,03	59.037.741,90	-439.703,13	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	76.619.781,22	74.513.135,00	0,00	0,00	5.538.423,78	80.051.558,78	81.692.636,23	1.641.077,45	0,00
3 + Sonstige Transferträge	3.441.346,55	3.265.947,00	0,00	0,00	864.614,36	4.130.561,36	4.226.733,27	96.171,91	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	24.256.117,65	26.472.584,00	0,00	0,00	223.140,64	26.695.724,64	25.419.915,77	-1.275.808,87	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.505.892,80	1.465.963,00	0,00	0,00	106.749,12	1.572.712,12	1.627.631,80	54.919,68	0,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.963.667,80	3.535.710,00	0,00	0,00	363.568,00	3.899.278,00	3.831.244,78	-68.033,22	0,00
7 + Sonstige ordentliche Erträge	6.964.319,08	5.377.577,00	0,00	0,00	87.648,09	5.465.225,09	22.960.996,70	17.495.771,61	0,00
8 + Aktivierte Eigenleistungen	391.935,83	800.000,00	0,00	0,00	0,00	800.000,00	610.328,02	-189.671,98	0,00
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	**175.458.760,68**	**167.409.916,00**	**0,00**	**4.804.252,89**	**9.878.336,13**	**182.092.505,02**	**199.407.228,47**	**17.314.723,45**	**0,00**
11 - Personalaufwendungen	32.331.612,67	35.923.613,00	0,00	-530.000,00	7.650,00	35.401.263,00	36.268.555,92	867.292,92	0,00
12 - Versorgungsaufwendungen	3.088.147,51	4.537.384,00	0,00	0,00	0,00	4.537.384,00	3.646.630,32	-890.753,68	0,00
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	42.578.390,42	46.446.285,00	60.000,00	702.500,00	1.233.976,09	48.442.761,09	44.841.035,01	-3.601.726,08	133.314,44
14 - Bilanzielle Abschreibungen	10.910.074,66	8.250.000,00	0,00	0,00	0,00	8.250.000,00	10.478.660,31	2.228.660,31	0,00
15 - Transferaufwendungen	73.448.970,17	76.475.195,00	215.205,11	3.017.000,00	8.768.131,07	88.475.531,18	88.291.594,36	-183.936,82	0,00
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.886.967,43	7.862.755,00	179.276,72	1.687.252,89	309.095,96	10.038.380,57	9.370.037,84	-668.342,73	0,00
17 = Ordentliche Aufwendungen	**168.244.162,86**	**179.495.232,00**	**454.481,83**	**4.876.752,89**	**10.318.853,12**	**195.145.319,84**	**192.896.513,76**	**-2.248.806,08**	**133.314,44**
18 = Ordentliches Ergebnis	**7.214.597,82**	**-12.085.316,00**	**-454.481,83**	**-72.500,00**	**-440.516,99**	**-13.052.814,82**	**6.510.714,71**	**19.563.529,53**	**-133.314,44**
19 + Finanzerträge	6.537.312,14	6.245.000,00	0,00	0,00	140.367,99	6.385.367,99	1.341.368,32	-5.043.999,67	0,00
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.513.228,62	3.700.000,00	0,00	-684.185,33	-300.149,00	3.327.351,00	1.983.160,26	-1.344.190,74	0,00
21 = Finanzergebnis	**5.024.083,52**	**2.545.000,00**	**0,00**	**684.185,33**	**440.516,99**	**3.058.016,99**	**-641.791,94**	**-3.699.808,93**	**0,00**
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	**12.238.681,34**	**-9.540.316,00**	**-454.481,83**	**611.685,33**	**0,00**	**-9.994.797,83**	**5.868.922,77**	**15.863.720,60**	**-133.314,44**
23 + Außerordentliche Erträge	3.179.418,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Ergebnis	**3.179.418,45**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
26 = Jahresergebnis	**15.418.099,79**	**-9.540.316,00**	**-454.481,83**	**611.685,33**	**0,00**	**-9.994.797,83**	**5.868.922,77**	**15.863.720,60**	**-133.314,44**
27 - Globaler Minderaufwand	---	---	---	---	---	0,00	---	---	---
28 = Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	**15.418.099,79**	**-9.540.316,00**	**-454.481,83**	**611.685,33**	**0,00**	**-9.994.797,83**	**5.868.922,77**	**15.863.720,60**	**-133.314,44**
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage									
29 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32.828,00	32.828,00	0,00
30 Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.090,88	2.090,88	0,00
32 Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33 Verrechnungssaldo	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**30.737,12**	**30.737,12**	**0,00**

Anlage 3 08.06.2026

Kontenschema Matrix

Kontenschema : R_FINANZ
Datumsfilter : 01.01.24..31.12.24
Produktfilter :
Budgetfilter :

Finanzrechnung Ein- und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2023 EUR	Original-Ansatz HHJ 2024 EUR	Erm. Übertr. aus 2023 EUR	Üpl./Apl. §83 GO 2024 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2024 EUR	Ergebnis HHJ 2024 EUR	mehr+ / weniger- 2024 EUR	Erm. Übertr. nach 2025 EUR
	1	2	3	4	5	6	7	8
1 Steuern und ähnliche Abgaben	59.360.719,23	51.979.000,00	0,00	0,00	51.979.000,00	58.038.751,29	6.059.751,29	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	73.633.029,82	70.658.135,00	0,00	0,00	70.658.135,00	75.479.883,58	4.821.748,58	0,00
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	7.131.496,67	3.265.947,00	0,00	0,00	3.265.947,00	7.165.528,12	3.899.581,12	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	24.693.372,61	25.672.504,00	0,00	0,00	25.672.504,00	25.555.782,35	-116.721,65	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.554.622,88	1.466.043,00	0,00	0,00	1.466.043,00	1.587.597,62	121.554,62	0,00
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	3.438.470,86	3.535.710,00	0,00	0,00	3.535.710,00	3.879.910,04	344.200,04	0,00
7 + Sonstige Einzahlungen	3.270.289,49	2.949.820,00	0,00	0,00	2.949.820,00	3.232.454,84	282.634,84	0,00
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	7.374.735,22	6.245.000,00	0,00	0,00	6.245.000,00	6.542.557,21	297.557,21	0,00
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**180.456.736,78**	**165.772.159,00**	**0,00**	**0,00**	**165.772.159,00**	**181.482.465,05**	**15.710.306,05**	**0,00**
10 - Personalauszahlungen	30.133.260,47	34.565.533,00	0,00	0,00	34.565.533,00	32.561.017,89	-2.004.515,11	0,00
11 - Versorgungsauszahlungen	2.670.869,60	2.739.435,00	0,00	0,00	2.739.435,00	3.216.418,34	476.983,34	0,00
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	42.504.314,16	46.446.285,00	0,00	0,00	46.446.285,00	45.180.503,18	-1.265.781,82	0,00
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.339.143,55	3.700.000,00	0,00	0,00	3.700.000,00	1.765.808,83	-1.934.191,17	0,00
14 - Transferauszahlungen	77.444.059,26	76.475.195,00	0,00	0,00	76.475.195,00	88.544.688,39	12.069.493,39	0,00
15 - Sonstige Auszahlungen	6.233.759,94	6.982.755,00	0,00	0,00	6.982.755,00	7.694.951,55	712.196,55	0,00
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**160.325.406,98**	**170.909.203,00**	**0,00**	**0,00**	**170.909.203,00**	**178.963.388,18**	**8.054.185,18**	**0,00**
17 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	**20.131.329,80**	**-5.137.044,00**	**0,00**	**0,00**	**-5.137.044,00**	**2.519.076,87**	**7.656.120,87**	**0,00**
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	8.079.508,07	8.739.811,00	0,00	35.000,00	8.774.811,00	7.882.593,67	-892.217,33	0,00
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	506.411,00	151.000,00	0,00	15.680,00	166.680,00	22.830,00	-143.850,00	0,00
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00	0,00
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	1.010.000,00	0,00	0,00	1.010.000,00	0,00	-1.010.000,00	0,00
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	**8.595.919,07**	**9.900.811,00**	**0,00**	**50.680,00**	**9.951.491,00**	**7.915.423,67**	**-2.036.067,33**	**0,00**
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	13.262,67	750.000,00	1.327.871,80	5.134.149,76	7.212.021,56	156.712,40	-7.055.309,16	7.055.309,16
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.985.830,90	25.205.391,00	10.191.554,36	-4.714.149,76	30.682.795,60	10.128.961,99	-20.553.833,61	10.208.262,00

Kontenschema Matrix

Kontenschema : R_FINANZ
Datumsfilter : 01.01.24..31.12.24
Produktfilter :
Budgetfilter :

Finanzrechnung Ein- und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2023 EUR	Original-Ansatz HHJ 2024 EUR	Erm. Übertr. aus 2023 EUR	Üpl./Apl. §83 GO 2024 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2024 EUR	Ergebnis HHJ 2024 EUR	mehr+ / weniger- 2024 EUR	Erm. Übertr. nach 2025 EUR
	1	2	4	5	7	8	9	9
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.961.902,00	2.046.100,00	1.441.662,72	130.680,00	3.618.442,72	2.125.803,36	-1.492.639,36	700.651,68
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	9.350.000,00	20.300.000,00	13.506,24	-500.000,00	19.813.506,24	14.800.000,00	-5.013.506,24	0,00
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**18.310.995,57**	**48.301.491,00**	**12.974.595,12**	**50.680,00**	**61.326.766,12**	**27.211.477,75**	**-34.115.288,37**	**17.964.222,84**
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit	**-9.715.076,50**	**-38.400.680,00**	**-12.974.595,12**	**0,00**	**-51.375.275,12**	**-19.296.054,08**	**32.079.221,04**	**-17.964.222,84**
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	**10.416.253,30**	**-43.537.724,00**	**-12.974.595,12**	**0,00**	**-56.512.319,12**	**-16.776.977,21**	**39.735.341,91**	**-17.964.222,84**
33 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen	6.000.000,00	40.228.437,00	26.147.535,00	0,00	66.375.972,00	20.700.000,00	-45.675.972,00	0,00
34 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	5.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen	2.366.957,51	3.000.000,00	0,00	0,00	3.000.000,00	2.816.219,60	-183.780,40	0,00
36 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	5.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.000.000,00	15.000.000,00	0,00
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**3.633.042,49**	**37.228.437,00**	**26.147.535,00**	**0,00**	**63.375.972,00**	**2.883.780,40**	**-60.492.191,60**	**0,00**
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	**14.049.295,79**	**-6.309.287,00**	**13.172.939,88**	**0,00**	**6.863.652,88**	**-13.893.196,81**	**-20.756.849,69**	**-17.964.222,84**
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	12.747.803,07	0,00	0,00	0,00	0,00	26.797.018,86	26.797.018,86	0,00
40 = Liquide Mittel	**26.797.098,86**	**-6.309.287,00**	**13.172.939,88**	**0,00**	**6.863.652,88**	**12.903.822,05**	**6.040.169,17**	**-17.964.222,84**

59

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergkamen (ObVO) vom 26.10.2026

P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 1, 27 Abs. 1 und Abs. 4 sowie 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW, S. 528), in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung, wird von der Stadt Bergkamen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bergkamen vom 15.10.2026 für das Gebiet der Stadt Bergkamen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Flächen sonstiger Zweckbestimmung, die mit der Benutzung der Straßen im Zusammenhang stehen (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Parkplätze), Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
   a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
   b) Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Schulgrundstücke, soweit sie für die Öffentlichkeit freigegeben sind, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
   c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken sowie Anschlagtafeln;
   d) Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

(3) Zerbrechliche Materialien im Sinne dieser Verordnung sind solche Materialien, die ein ähnliches Bruchverhalten wie Glas zeigen und wie dieses scharfkantige Scherben bilden.

(4) Offenes Mitführen im Sinne dieser Verordnung ist die nach außen erkennbare Ausübung der tatsächlichen Sachherrschaft über einen Gegenstand.

(5) Lagern im Sinne dieser Verordnung bezeichnet das vorübergehende Verweilen an einem Ort, insbesondere das Aufschlagen und Einnehmen eines Lagers an einem Rast- oder Ruheplatz, mit der Absicht, dort für eine gewisse Zeit zu verweilen. Übernachten im Sinne dieser Verordnung bedeutet das Verbringen der Nacht an einem Ort ohne Zugang zu einer üblichen Schlafgelegenheit (z.B. Wohnung, Hotel, o.Ä.). Campieren im Sinne dieser Verordnung ist das Einrichten oder Nutzen einer vorübergehenden Unterkunft unter Verwendung von Zelten oder anderen vergleichbaren, dem Aufenthalt oder Übernachten dienenden mobilen Einrichtungen.

(6) Aggressiv Betteln im Sinne dieser Verordnung ist das Betteln insbesondere dann, wenn die bettelnde Person die angebettelte Person anfasst, festhält, bedrängend verfolgt, hartnäckig anspricht, Tiere als Druckmittel einsetzt, sich die bettelnde Person der angebettelten Person in den Weg stellt, legt oder setzt oder das Betteln mit Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einhergeht.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

Verboten ist insbesondere

a) das Stören Dritter (z.B. durch obszöne Gesten, lautstarke Äußerungen gegenüber Einzelpersonen oder Personengruppen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Liegenlassen von Spritzen, Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteilen), insbesondere in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln,
b) an ortsfesten, auch regelmäßig wiederkehrenden Personenansammlungen teilzunehmen, sofern von diesen Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten, Störungen der Nachtruhe, insbesondere in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln,
c) das Lagern von Personen oder Personengruppen, wenn und soweit dabei Passanten an der Nutzung des öffentlichen Straßenraums im Rahmen des Gemeingebrauchs gehindert werden,
d) Bänke und andere Sitzgelegenheiten, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen stehen, anderweitig als nur zum Sitzen zu benutzen oder die Sitzflächen zu betreten,
e) das Verrichten der Notdurft auf Verkehrsflächen oder in Anlagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen,
f) das aggressive Betteln sowie das Betteln unter Beteiligung von Kindern oder Jugendlichen sowie das Betteln von Kindern oder Jugendlichen.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt,

a) auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
b) auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Abfallbehälter, Verteilerkästen, Fahrgastunterstände und andere Einrichtungen

zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

c) in den Anlagen zu übernachten oder zu campieren;
d) auf Verkehrsflächen und in den Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, unbefugt Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
e) die Anlagen unbefugt zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen, sofern Personen nicht behindert werden;
f) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
g) Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen, Kanalschächte, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen und ähnliche Einrichtungen zu verdecken, zu verstopfen oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
h) Laternen, Leitungsmaste, Einfriedungen, Baugerüste, Denkmäler und Mahnmale unbefugt zu besteigen;
i) auf Verkehrsflächen und in den Anlagen Feuer zu entzünden oder Grillgeräte zu verwenden, soweit es nicht durch entsprechende Beschilderung erlaubt ist;
j) Bäume, Hecken und andere Pflanzen so wachsen zu lassen, dass die Durchgängigkeit und Stetigkeit des Verkehrs insbesondere auf Geh- und Radwegen beeinträchtigt wird;
k) gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden und religiösen Stätten, insbesondere vor Kindertageseinrichtungen, Schulen, Gotteshäusern und Friedhöfen, im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben.

Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren

(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern, Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedigungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

(2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.

(3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Bergkamen genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken. Die für spezielle Veranstaltungen oder Ereignisse im Einzelfall genehmigten Plakate oder Plakatträger sind unverzüglich nach Wegfall des Anlasses, spätestens jedoch innerhalb von 1 Woche, zu beseitigen.

§ 5 Tiere

(1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Hierzu sind beim Führen von Hunden sogenannte Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder andere geeignete Hilfsmittel für die Aufnahme und Transport von Hundekot mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

(2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie bei Menschenansammlungen sind Hunde an der Leine zu führen. Sie dürfen nur von solchen Personen geführt werden, die von ihrer körperlichen Konstitution her das Tier sicher an der Leine halten können. Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Auf besonders ausgewiesenen Hundefreilaufflächen (z.B. an der Werner Straße) dürfen unter Beachtung der allgemeinen Halterpflichten Hunde unangeleint laufen gelassen werden.
Auf Verkehrsflächen und in Anlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile hat die Hundehalterin/der Hundehalter sicherzustellen, dass der Hund in ihrem/seinem Einwirkungsbereich bleibt und Dritte nicht durch Anspringen, Nachlaufen, Beschnuppern o.Ä. belästigt werden. Anleinpflichten aus anderen rechtlichen Vorschriften und Einzelfallfestsetzungen bleiben unberührt.

(3) Jeder, der Tiere, insbesondere Hunde, hält, führt oder beaufsichtigt hat sicherzustellen, dass sich diese nicht auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skateflächen sowie Schulhofflächen, die in der unterrichtsfreien Zeit zum Spielen freigegeben sind, mit Ausnahme von Assistenzhunden, aufhalten.

(4) Das Umherführen und zur Schau stellen von Tieren zum Zwecke der Werbung, der Bettelei oder zum Sammeln von Spenden ist auf Verkehrsflächen und in den Anlagen nicht gestattet.

(5) Verwilderte Haustiere (z.B. Tauben, Katzen), Ratten, Wildtauben, Wild- und Wassergeflügel (z.B. Enten, Gänse, Schwäne, Blesshühner) dürfen nicht gefüttert werden. Das Füttern von Fischen an, in bzw. auf öffentlich zugänglichen stehenden Gewässern (z.B. Weiher, Teichen, Seen) ist verboten. Das Ausbringen von Lebensmittelabfällen, die erfahrungsgemäß von diesen Tieren aufgenommen werden, ist ebenfalls untersagt. Vom Fütterungsverbot ausgenommen ist das gezielte Anlocken von kranken und verletzten Tieren aus tierschutzrechtlichen Gründen durch eingetragene Tierschutzvereine oder Behörden (z.B. Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen zur Durchsetzung der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht im Sinne der Katzenschutzverordnung des Kreises Unna).

§ 6 Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
   a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat (u.a. auch Zigarettenkippen, Kaugummi), Lebensmittelresten, Papier, Glas und anderen zerbrechlichen Materialien, Plastikflaschen, Konserven- und Getränkedosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
   b) das wiederholte oder in erheblichem Maß erfolgende bewusste Ausstoßen von Speichel in einer Weise, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu stören oder die Sauberkeit zu beeinträchtigen;

c) das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern;

d) das Reinigen von Fahrzeugen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser auf Flächen, die an eine Kanalisation angeschlossen sind und von denen das Waschwasser vollständig in die öffentliche Mischwasserkanalisation gelangt. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungs-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten, auch von Geräten und Maschinen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;

e) das Abstellen nicht fahrbereiter oder nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie von Kraftfahrzeugen, die Schmier- oder Betriebsstoffe verlieren;

f) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Kraftfahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr gefährdet oder erschwert wird und somit § 32 StVO anwendbar ist.

§ 7 Abfall- und Sammelbehälter

(1) Abfallbehälter auf Verkehrsflächen und in den Anlagen dienen nur zur Aufnahme von Abfällen in geringen Mengen, die im Rahmen der üblichen Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen anfallen. Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(2) Abfallbehälter, Mülltüten, Mülltonnen, Papierkörbe sowie Sammelbehälter zur Rohstoffwiederverwertung (z.B. Altkleidercontainer) dürfen nicht durchsucht und Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden; ausgenommen ist die bloße Entnahme von Pfandbehältnissen. Gleiches gilt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z.B. Altkleider, Papier, Metall), soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind.

(3) Das Abstellen von Abfällen, Sperrmüll oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwertung (z.B. Altkleider, Glas, Papier) auf oder neben dafür bestimmte Sammelbehälter ist verboten.

(4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr anbietet (z.B. Imbissbetriebe, Kioske, Trinkhallen und ähnliche Verkaufsstellen), hat im Bereich der Verkaufsstelle Abfallbehälter in ausreichender Kapazität gut sichtbar aufzustellen oder anzubringen und so rechtzeitig zu entleeren, dass eine Überfüllung vermieden wird. Darüber hinaus hat die oder der Gewerbetreibende in einem Umkreis von 20 m um die Verkaufsstelle Abfälle und sonstige Rückstände, die den von ihr oder ihm abgegebenen Waren zuzuordnen sind,

insbesondere Verpackungen, Einwegbehältnisse und Speisereste, mindestens einmal täglich, spätestens nach Geschäftsschluss, zu beseitigen.

§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten, Verkaufswagen, Fahrgeschäften, Ständen und ähnlichen Einrichtungen in den Anlagen ist verboten.

§ 9 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skate- und Schulhofflächen

(1) Kinderspielplätze, Bolzplätze sowie Schulhofflächen, die in der unterrichtsfreien Zeit zum Spielen freigegeben sind, dienen nur der Benutzung und dem Aufenthalt von Kindern bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist, und dem Aufenthalt von Begleit- und Aufsichtspersonen.

(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, Tretrollern, Scooter/E-Scooter sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen sowie Skate- und Schulhofflächen, die in der unterrichtsfreien Zeit zum Spielen freigegeben sind, ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22.00 Uhr erlaubt, soweit nicht durch Schilder ein anderer Zeitraum festgelegt ist.

(4) Der Konsum und das offene Mitführen von Tabakwaren, anderen nikotinhaltige Erzeugnisse, E-Zigaretten, Shishas, alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skate- und Schulhofflächen sowie auf den angrenzenden für die Benutzung dieser Einrichtungen unabdingbar notwendigen Verkehrsflächen verboten.

(5) Das offene Mitführen von Glasflaschen, Gläsern und jeglichen sonstigen Behältnissen aus Glas oder anderen zerbrechlichen Materialien ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skate- und Schulhofflächen untersagt.

(6) Personen, die erkennbar unter Alkoholeinfluss oder anderer berauschender Mittel stehen, ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skate- und Schulhofflächen nicht gestattet.

§ 10 Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen, und zwar unmittelbar an der Ecke, die dem Hauseingang am nächsten liegt. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

(3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen oder anderweitig als ungültig zu kennzeichnen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11 Öffentliche Hinweisschilder

(1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, entfernt, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern, zu verdecken oder für ihre Zwecke unbrauchbar zu machen.

§ 12 Schutzvorkehrungen

(1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können.

(2) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Gewalt oder Sachherrschaft zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.

(3) An Gebäuden dürfen Gegenstände zu den Wegen hin nicht so angebracht werden, dass sie Personen behindern, belästigen oder gefährden, Sachen beschädigt werden können oder eine Berührung mit Leitungsdrähten oder Straßenbeleuchtungskörpern möglich ist. Gegenstände, insbesondere Blumentöpfe und -kästen, sind gegen Herabstürzen zu sichern.

§ 13 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in
   a) § 2 Abs. 1 über die allgemeinen Verhaltenspflichten,
   b) § 3 Abs. 1 und 2 über den Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen,
   c) § 4 Abs. 1 bis 3 über Werbung und Wildes Plakatieren,
   d) § 5 Abs. 1 bis 5 über Tiere,
   e) § 6 Abs. 1 und 2 über Verunreinigungsverbote,

f) § 7 Abs. 1 bis 4 über Abfall- und Sammelbehälter,
g) § 8 über Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen,
h) § 9 Abs. 1 bis 6 über Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skate- und Schulhofflächen,
i) § 10 Abs. 1 bis 3 über Hausnummern,
j) § 11 Abs. 2 über öffentliche Hinweisschilder,
k) § 12 Abs. 1 bis 3 über Schutzvorkehrungen,

normierten Handlungs- bzw. Unterlassungspflichten verstößt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

(3) Vor Einleitung eines Bußgeldverfahrens gemäß Absätzen 1 und 2 können Verstöße gegen die Tatbestände aus dem Katalog des Absatzes 1, lit. a - k, in Anwendung des § 56 OWiG, mit den anliegend aufgeführten Verwarnungsgeldern (Verwarnungsgeldkatalog) geahndet werden. Dieser Verwarnungsgeldkatalog ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bergkamen, den 26.10.2026

Stadt Bergkamen
als örtliche Ordnungsbehörde

Thomas Heinzel
Bürgermeister

Thomas Hartl
Schriftführer

Verwarnungsgeldkatalog
(§ 14 Abs. 3 ObVO)

lfd. Nr.	Vorschrift der ObVO		Verwarnungsgeld (in Euro)
Allgemeine Verhaltenspflicht			
1	§ 2 Abs. 1 lit. a-c, f	Insb. das Stören Dritter, die Teilnahme an Personenansammlungen mit störendem Charakter, das Lagern im öffentlichen Straßenraum sowie aggressives Betteln	25,00
2	§ 2 Abs. 1 lit. d	Insb. das Betreten von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten	10,00
3	§ 2 Abs. 1 lit. e	Unerlaubtes Verrichten der Notdurft außerhalb von Toiletteneinrichtungen	50,00
Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen			
4	§ 3 Abs. 2 lit. a, d, j, k	Insb. das Entfernen oder Beschädigen von Pflanzen, das Abstellen von Gegenständen oder Lagern von Materialien, die Beeinträchtigung des Verkehrs auf Geh- und Radwegen durch Hecken oder andere Pflanzen sowie gewerbliche Betätigungen im Bereich vor öffentlichen Gebäuden	20,00
5	§ 3 Abs. 2 lit. b, f, g	Insb. das Entfernen, Beschädigen, Bekleben oder Beschmutzen von Bänken, Spielgeräten und Verkehrszeichen, das Beseitigen oder Beschädigen von Sperrvorrichtungen sowie das Verdecken von Hydranten und Kanalschächten	30,00
6	§ 3 Abs. 2 lit. c, h	Insb. das Lagern, Campieren oder Übernachten in den Anlagen sowie das Besteigen von Laternen, Denkmälern und Mahnmalen	40,00
7	§ 3 Abs. 2 lit. e, i	Unbefugtes Befahren von Anlagen, das Entzünden von Feuer sowie die Verwendung von Grillgeräten	55,00
Werbung, Wildes Plakatieren			
8	§ 4 Abs. 1	Insb. das Anbringen von Flugblättern und Handzetteln an Bäumen, Haltestellen, Signalanlagen oder Verteilerkästen	20,00
9	§ 4 Abs. 2	Insb. das Bemalen, Besprühen oder Beschmutzen von Haltestellen, Wartehäuschen, Verteilerkästen, Verkehrszeichen oder Signalanlagen	35,00
10	§ 4 Abs. 3	Insb. das nicht fristgerechte Entfernen von Plakaten oder Plakatträgern	25,00
Tiere			
11	§ 5 Abs. 1 S. 1	*Verunreinigung durch Tiere* - auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skateflächen sowie Schulhofflächen	55,00
12		- auf allen anderen Verkehrsflächen oder Anlagen	40,00

lfd. Nr.	Vorschrift der ObVO		Verwarnungsgeld (in Euro)
13	§ 5 Abs. 1 S. 2	Missachtung des Mitführgebots von Hundekotbeuteln oder eines anderen Hilfsmittels	5,00
14	§ 5 Abs. 2 bis 4	Verstoß gegen die allgemeinen Verhaltens- und Aufsichtspflichten beim Führen und Halten von Hunden, insb. Anleinpflicht und Mitführverbot	35,00
15	§ 5 Abs. 5	Verstoß gegen das Fütterungsverbot	20,00
Verunreinigungsverbot			
16	§ 6 Abs. 1 S. 1	Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen (allgemein)	30,00
17	§ 6 Abs. 1 S. 2 lit. a	Wegwerfen und Zurücklassen von - insb. Unrat (u.a. Zigaretten, Kaugummi), Lebensmittelresten, Papier, Plastikflaschen, sonstiges Verpackungsmaterial	25,00
18		- von Glas (einschließlich zerbrochenem Glas), Konserven- und Getränkedosen sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen	55,00
19	§ 6 Abs. 1 S. 2 lit. b	Übermäßiges Spucken	5,00
20	§ 6 Abs. 1 S. 2 lit. c	Insb. das Ablassen/dieEinleitung von Öl, Benzin und anderen gefährlichen Stoffen	55,00
21	§ 6 Abs. 1 S. 2 lit. d, e	Insb. das Durchführen von Arbeiten an Fahrzeugen (u.a. Reinigung, Instandsetzung) bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen, die Schmier- oder Betriebsstoffe verlieren.	50,00
22	§ 6 Abs. 1 S. 2 lit. f	Insb. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien ohne Abdeckung	20,00
23	§ 6 Abs. 2	Verstoß gegen die Beseitigungspflicht von Verunreinigungen	30,00
Abfall- und Sammelbehälter			
24	§ 7 Abs. 1 und 3	Zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern (u.a. Einfüllen von Haushalts- und Gewerbemüll) sowie Abstellen von Abfällen, Sperrmüll oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwertung auf oder neben dafür bestimmte Behältnisse	40,00
25	§ 7 Abs. 2	Insb. das Durchsuchen von Abfallbehältern, Mülltonnen oder Sperrmüll sowie die Entnahme und das Verstreuen von Gegenständen	25,00
26	§ 7 Abs. 4	Missachtung des Gebots Abfallbehälter aufzustellen oder anzubringen und vor Überfüllung zu leeren; fehlende Reinigung	20,00
Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen			
27	§ 8	Verbotswidriges Ab- und Aufstellen von insb. Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen	40,00

lfd. Nr.	Vorschrift der ObVO		Verwarnungsgeld (in Euro)
Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skate- und Schulhofflächen			
28	§ 9 Abs. 1, 3, 5 und 6	Verstoß gegen die Benutzungs- und Aufenthaltsregelung und das Glasverbot	25,00
29	§ 9 Abs. 2	Verstoß gegen das Ballspielverbot sowie des Verbots des Skateboardfahrens und des Fahrens in Inlineskatern, Scooter etc.	10,00
30	§ 9 Abs. 4	Rauchen, Konsum oder das offene Mitführen von Tabakwaren, anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen, alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln	40,00
Hausnummern			
31	§ 10 Abs. 1 bis 3	Verstoß gegen die Regelungen zur Hausnummerierung	15,00
Öffentliche Hinweisschilder			
32	§ 11 Abs. 2	Missachtung des Gebots zum Umgang mit öffentlichen Hinweisschildern	20,00
Schutzvorkehrungen			
33	§ 12 Abs. 1	Missachtung des Gebots zur Herstellung und Unterhaltung von gefahrlosen Grundstückseinfriedungen	20,00
34	§ 12 Abs. 2	Verstoß gegen das Beseitigungsgebot (Schneeüberhang, Eiszapfen)	10,00
35	§ 12 Abs. 3	Behinderung, Belästigung oder Gefährdung durch Gegenstände an Gebäuden (u.a. Blumentöpfe-/kästen)	25,00

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Bergkamen, den 26.10.2026

Stadt Bergkamen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Thomas Heinzel